

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Juli 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0284-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13242/J betreffend "Behördliche Vernetzung bei der Aberkennung akademischer Titel", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 30. Mai 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach der Bestimmung des § 89 Universitätsgesetz 2002 (UG) ist der Verleihungsbescheid vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad erschlichen worden ist.

Antwort zu den Punkten 2 und 4 bis 10 der Anfrage:

Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen oder Verpflichtungen, den Widerruf inländischer akademischer Grade anderen Behörden oder öffentlichen Stellen zu melden und einen diesbezüglichen Datenabgleich vorzunehmen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Nach Auskunft der Universitäten gab es im abgefragten Zeitraum 2007 bis 2016 Widerrufe inländischer akademischer Grade nach § 89 UG an der Universität Salzburg in einem Fall im Jahr 2008, an der Universität Klagenfurt in zwei Fällen im Jahr 2008

und in einem Fall im Jahr 2009, an der Universität Graz in einem Fall im Jahr 2010, an der Universität Linz in je einem Fall in den Jahren 2012 und 2013, an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in einem Fall im Jahr 2011 und an der Wirtschaftsuniversität Wien in einem Fall im Jahr 2014.

Antwort zu den Punkten 11 bis 15 der Anfrage:

Diese Fragen fallen weder in den Zuständigkeitsbereich der Universitäten, noch in jenen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass das unberechtigte Führen eines akademischen Grades, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, gemäß § 116 UG eine Verwaltungsübertretung darstellt und mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000 zu bestrafen ist.

Dr. Harald Mahrer

